

Sie haben ein Senkungsschreiben erhalten – was Sie nun beachten müssen:

Für den Übergangszeitraum von 6 Monaten werden noch die tatsächlichen Unterkunfts- und/ oder Heizkosten übernommen.

Ab dem Monat der Senkung werden nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft und/oder Heizung berücksichtigt. Die Mehrkosten zu den tatsächlichen Unterkunfts- und/ oder Heizkosten müssen Sie dann aus dem Regelbedarf selbst bezahlen, entsprechend fehlt Ihnen dieser Anteil zum Lebensunterhalt.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten die Mietkosten zu verringern:

- Sie haben die Möglichkeit mit Ihrem Vermieter über eine Mietanpassung – geringere Kaltmiete, geringerer Heiz- oder Nebenkostenabschlag - zu verhandeln. Sie müssten dazu Ihr Verbrauchsverhalten anpassen (z.B. sparsamer heizen, korrekt lüften, weniger Wasser verbrauchen) und ggfs. eine Zwischenabrechnung veranlassen.
- Auch eine Untervermietung eines einzelnen Zimmers kann Ihre Unterkunfts- und Heizkosten senken.

Sollten Sie diese Möglichkeiten nicht haben, müssen Sie umgehend nach Mietwohnungen mit angemessenen Kosten suchen. Wenn Sie eine solche Wohnung gefunden haben, gilt folgendes:

- Sie müssen für eine in Aussicht genommene neue Wohnung **vor** dem Unterschreiben des Mietvertrags ein Mietangebot oder den **noch nicht** unterschriebenen Mietvertrag dem Jobcenter Landkreis Lüneburg zur Prüfung vorlegen.
- Bitte legen Sie unbedingt auch Mietangebote dem Jobcenter Landkreis Lüneburg zur Überprüfung vor, selbst wenn diese etwas zu teuer sind. Es gibt einen gewissen Spielraum im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, und es werden die Gesamtkosten einschließlich der Heizkosten geprüft. Gegebenenfalls ermöglichen niedrige Heizkosten auch die Anmietung einer etwas teureren Wohnung im Rahmen der Gesamtangemessenheit.
- Mietkaution und Umzugskosten können auf vorherigen Antrag – **vor** Unterschreiben des Mietvertrages - und nach Zustimmung durch das Jobcenter Landkreis Lüneburg übernommen werden. Dies sollten Sie bei Vorlage des Mietangebotes gleich mit beantragen.
Umzugskosten werden für die Miete eines Transporters inkl. Kraftstoff gewährt. Grundsätzlich werden **keine** Kosten für Umzugsunternehmen bezahlt. Bei Bedarf gibt es zusätzlich eine Verpflegungspauschale für Helfer.
- Vermeiden Sie doppelte Mietkosten für zwei Wohnungen bei Umzug. Diese werden grundsätzlich **nicht** übernommen.
- Falls das Jobcenter dem Umzug in die neue Wohnung nicht zustimmt, werden die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen – **ABER**: bei Umzug in eine unangemessene Wohnung werden keine Mietkaution und keine Umzugskosten übernommen.

Sollten Sie mit der Suche nicht erfolgreich sein, kann die Frist zur Senkung verlängert werden.

- Dazu müssen Sie nachweisen und dokumentieren, dass Sie aktiv nach einer angemessenen Wohnung suchen. Die bloße Sammlung von Zeitungsinseraten reicht **nicht** aus.



Nur wenn trotz nachgewiesener, vergeblicher Suche kein angemessener Wohnraum anzumieten ist, können nach erneuter Prüfung für einen begrenzten Zeitraum weiterhin die bisher anerkannten Kosten der Unterkunft und/oder Heizung gewährt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass Sie für den gesamten Zeitraum ab Kenntnis der Senkungsaufforderung Ihre Suchbemühungen nachweisen können.

- Dies beinhaltet:
 - a. Eine **tabellarische Aufstellung** über die Herkunft der Angebote, die Adressen der Wohnungen, die Wohnungsgröße, Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten.
 - b. Falls schriftlicher Kontakt mit Vermietern/Wohnungsverwaltungen erfolgt (per Post oder elektronisch), muss der Schriftwechsel aufbewahrt werden. Bei telefonischen Kontakten sind Telefonnummer, Ansprechpartner und Zeitpunkt der Gespräche zu dokumentieren.
 - c. Es ist schriftlich festzuhalten, wann und welche Medien (Zeitung/ Suchportale im Internet) für die Wohnungssuche verwendet wurden, auch wenn keine angemessenen Wohnungen verfügbar waren.
- Es wird erwartet, dass Sie auch außerhalb Ihres aktuellen Wohngebiets nach Wohnungen suchen; es besteht **kein** Anspruch darauf, in einem bestimmten Bezirk, Orts-/ Stadtteil, Gemeinde oder auch in der Nähe der Schule/ Kita Ihrer Kinder zu bleiben.
- Reichen Sie bitte Nachweise über Ihre Wohnungssuche frühestens einen Monat vor der geplanten Senkung ein, um die umfangreichen und dauerhaften Suchbemühungen nachzuweisen.

Eine dauerhafte Übernahme der nicht angemessenen Kosten für Unterkunft und/oder Heizung ist ausgeschlossen.

Nur in sehr speziellen Ausnahmefällen kann eine längerfristige Übernahme unter Einbeziehung der Gesamtumstände (z.B. wieviel zu teuer sind die Mietkosten) geprüft werden, wenn ein fachärztliches Attest vorliegt, aus dem hervorgeht, dass eine nachweisliche Behinderung oder Krankheit besteht, welche einen Umzug nach fachärztlicher Bewertung unzumutbar macht (z.B. notwendige barrierefreie Wohnung (Umbauten für Barrierefreiheit bereits vorhanden) oder aktuell nicht zumutbaren Umzugs aufgrund einer psychischen/ physischen Beeinträchtigung).